

hängiges Organ der Staatsgewalt. Sie untersteht dem Ministerrat.

(2) Es ist die besondere Aufgabe der Staatsanwaltschaft, die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik zu führen, das Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren zu leiten, vor Gericht in Straf- und Zivilverfahren tätig zu sein und den Vollzug der Strafe zu überwachen.

§ 2

Die Staatsanwaltschaft wird von dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geleitet. Alle Staatsanwälte sind seinen Weisungen unterworfen. Er ernennt und entläßt alle Staatsanwälte.

§ 3

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik wird gemäß den Bestimmungen der Verfassung von der Volkskammer auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 4

Staatsanwalt kann nur sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt. Der Staatsanwalt muß eine staatlich anerkannte juristische Ausbildung mit Erfolg beendet haben oder sonst auf Grund seiner Persönlichkeit und Fähigkeiten für die Tätigkeit eines Staatsanwalts geeignet sein.

§ 5

(1) Jeder Staatsanwalt ist dem ihm übergeordneten Staatsanwalt verantwortlich.